

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBL I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBL I S. 466). Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts. Planzeichenverordnung 1990; (PlanzV 90), (BGBL I 1991 S. 58)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplanes,

Bauflächen: § 5 (2) BauGB

Sonstige Sondergebiete, § 11 BauNV0

Grünfläche, § 5 (2) 5 BauGB Zweckbestimmung:

Sportplatz

Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 5 (2) 10 BauGB GEMEINDE

SCHMALENSEE

KREIS SEGEBERG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

2. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG/ERGÄNZUNG

ÄNDERUNGSBEREICH:

"Sportgelände am Tarbeker Weg"

Maßstab 1:5000

Verfahrensvermerke:

- 2. Den Bürgerinnen und Bürgern wurde im Rahmen eines Anhörungstermins am

 78. 9. 97. Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Den von der Änderung
 berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom Farmzwallung,
 unter Fristsetzung bis zum 16. 9. 97. Gelegenheit zur Stellungnahme
 gegeben worden.

Die Beteiligten haben innerhalb der vorbezeichneten Frist widersprochen/nicht widersprochen.

- 3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am .78, 8, 97, gepruft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 4. Der Flachennutzungsplan, Lereinfachtel Änderung/Ergänzung, wurde am *78 9-9* abschließend von der Gemeindevertretung vom beschlossen.

Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.97 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 4 wird hiermit bescheinigt.

BURGERMEISTER
AMISVORSTEHER



6 Die Auflagen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig - Holstein vom Az bestätigt c sow

Ham Stown

ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen | § 215 Abs. 2 BauGB | und weiter auf Fälligkeit und Erloschen von Entschädigungsonsprüchen (§ 17. BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswistungen des § 1. Abs. 2 S. 1 Gemeindestelben (SO) wurde schalle bispanieren. Des Führbersitzungen

